

D-53170 Bonn  
Telefax 02 28/88 36 95

### 1. Einführung

Der Einkommensteueranteil zählt zu den neueren Einnahmequellen der Kommunen. Bis 1969 floss die Einkommensteuer ausschließlich dem Bund und den Ländern zu. Erst mit dem Gemeindefinanzreformgesetz von 1969 wurde auch die kommunale Ebene in die Steuerverteilung einbezogen. Damit wurde die Zielsetzung verfolgt, die durch die Gewerbesteuer bedingten hohen regionalen und strukturellen Aufkommensdifferenzen im kommunalen Steuersystem zu mildern. Zu diesem Zweck wurde gleichzeitig die Gewerbesteuerumlage eingeführt, die aus dem kommunalen Gewerbesteueraufkommen an Bund und Land abzuführen ist.

Als Kompensation für die zu zahlende Gewerbesteuerumlage erhielten die Gemeinden einen Anteil von zunächst 14 % an der Lohn- und Einkommensteuer, der 1980 – im Zuge der Abschaffung der Lohnsummensteuer – auf 15 % erhöht wurde. Das Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer ist regional weitaus gleichmäßiger verteilt als das Gewerbesteueraufkommen. Da zudem für die Verteilung des Einkommensteueranteils auf die Kommunen ein in Grenzen nivellierender Schlüssel zugrundegelegt wird, ist die interkommunale Streuung des Einkommensteueranteils vergleichsweise gering. Im Ergebnis konnten mit der Gemeindefinanzreform die Steuerkraftdifferenzen zwischen den Gemeinden deutlich reduziert werden.

### 2. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GG iVm Art. 106 Abs. 5 Satz 1 GG erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer. Der Gemeindeanteil ist von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten. Nähere Bestimmungen enthält das Gemeindefinanzreformgesetz. § 1 Gemeindefinanzreformgesetz bestimmt, dass die Gemeinden 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranschlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hundert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag erhalten. Von der im Grundgesetz normierten Möglichkeit, den Gemeinden das Recht zur Festsetzung von Hebesätzen auf den Gemeindeanteil einzuräumen, wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Der den Gemeinden zustehende Anteil wird nach einem Schlüssel berechnet (vgl. § 3 Gemeindefinanzreformgesetz).

### 3. Ermittlung des Einkommensteueranteils

Maßgeblich für die Ermittlung des Einkommensteueranteils einer Gemeinde ist zunächst das Gesamtaufkommen der Lohn- und Einkommensteuer des jeweiligen Bundeslandes. Dabei ist zu beachten, dass auf der Länderebene eine Zerlegung erfolgt. Die Einkommensteuer wird nicht nach dem Vereinnahmungsprinzip den Ländern zugerechnet. Dies würde – da viele Betriebe z.B. die Lohnsteuer für alle Betriebsstätten zentral abführen – zu erheblichen Verzerrungen führen. Daher erfolgt eine Zerlegung nach dem Wohnsitzprinzip. Von diesem Aufkommen erhalten die Gemeinden ihren Anteil.

Maßgeblich ist – wiederum nach dem Wohnsitzprinzip – die Steuerleistung der Gemeindeeinwohner. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1998 zugrunde. Danach wird lediglich das auf Einkommen bzw. Einkommensteile bis zu 25.000 bzw. 50.000 € bei Zusammenveranlagung in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in den übrigen Bundesländern bis zu 30.000 bzw. 60.000 € bei Zusammenveranlagung entfallende Steueraufkommen berücksichtigt (Kappungsgrenze). Die Steuerleistung bei Einkommen die unterhalb der Kappungsgrenze liegen, wird in vollem Umfang berücksichtigt. Bei höheren Einkommen wird nur die auf die ersten 25.000 bzw. 50.000 € bzw. 30.000 bzw. 60.000 € des Einkommens entfallende Steuerleistung zugrundegelegt.

Der Verteilungsschlüssel soll den Zielen der Gemeindefinanzreform möglichst weitgehend entsprechen und eine Verteilung der Leistungen auf der Grundlage der Einkommensteuerzahlungen der Einwohner ermöglichen, die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Funktion und Größe verringern und das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden wahren.

Nach der Berechnung der Steuerleistungen der einzelnen Länder wird ermittelt, welchen Anteil die einzelne Gemeinde innerhalb ihres Landes an diesem (Teil-) Steueraufkommen hat. Der so berechnete Wert ist die Schlüsselzahl. Sie bezeichnet den prozentualen Anteil, der der einzelnen Gemeinde aus dem für die Gemeinden des Landes insgesamt zur Verfügung stehenden Aufkommen zufließt. Die entsprechenden Berechnungen werden jeweils von der Finanzverwaltung zusammen mit den Statistischen Landesämtern vorgenommen.

Für die Höhe der Schlüsselzahlen ist nicht allein die Festsetzung der Kappungsgrenzen, sondern vor allem die relative Entwicklung des örtlichen Steueraufkommens maßgeblich. Hierzu wird auf die Einkommensteuerstatistik zurückgegriffen, die regelmäßig im Abstand von drei Jahren erstellt wird. Die Schlüsselzahlen werden deshalb auch nur in diesem Turnus geändert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem für die Statistik maßgeblichen Erhebungsjahr und ihrer Fertigstellung ebenfalls ein Zeitraum von etwa drei Jahren liegt.

#### **4. Bedeutung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer**

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist unmittelbar mit seiner Einführung zur zweiten wichtigen Säule im kommunalen Finanzausgleichssystem geworden. Er hat einen Anteil von mehr als 40 % unter den kommunalen Steuern erreicht. Seit 1980 – nach dem Fortfall der Lohnsummensteuer – hat er dabei durchweg die Gewerbesteuer in ihrer Bedeutung übertroffen. Dies ist gerade seit 1991 sehr ausgeprägt, da einerseits zunächst überproportionale Zuwächse beim Einkommensteueranteil, später hohe Einbrüche bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen waren.

#### **5. Abwicklung**

Die Steuererhebung erfolgt durch die zuständigen Landesfinanzbehörden (Finanzämter).

In Rheinland-Pfalz ist – ähnlich wie in den übrigen Bundesländern – die weitere Abwicklung in einer Landesverordnung festgelegt. Danach ist folgende Verfahrensweise vorgesehen:

Die Gemeinden erhalten bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungszeitraumes Abschlagszahlungen für das vorangegangene Kalender-Vierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr. Im Dezember erhalten die Gemeinden eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung in Höhe der zum 1. November geleisteten dritten Abschlagszahlung abzüglich der zu diesem Zeitpunkt geleisteten dritten Abschlagszahlung auf die Gewerbesteuer. Die Schlussabrechnung erfolgt bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres.

In der praktischen Umsetzung ergeben sich allerdings Schwierigkeiten, wenn ein Zahlungstermin auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag fällt. Zur Optimierung der Liquiditätsplanung, aber auch des Zinsmanagements, haben die Finanzreferenten der kommunalen Spitzenverbände und die zuständigen Vertreter des Ministeriums der Finanzen in Rheinland-Pfalz einvernehmlich Zahlungstermine bis zum Jahr 2006 verabredet.

Diese sind für:

- 2003 = 31.01., 02.05., 01.08. und 31.10.
- 2004 = 02.02., 30.04., 02.08. und 02.11.
- 2005 = 01.02., 29.04., 01.08. und 02.11.
- 2006 = 01.02., 02.05., 01.08. und 31.10.